

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Elternverband e. V.“, im Folgenden kurz „BEV“.
2. Der BEV hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der BEV verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen Zweck, überparteilich und überkonfessionell das bayerische Bildungs- und Erziehungswesen zu fördern und das Interesse der Eltern wie aller Staatsbürger an einer fortschrittlichen und zeitgemäßen Bildung und Erziehung zu vertreten.
2. Im Besonderen strebt der BEV die Verbesserung des Schulwesens in enger Zusammenarbeit mit allen bayerischen Eltern- und Lehrervereinigungen an.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen und Fachtagungen sowie die Herausgabe von Informationsschriften zur Erwachsenenbildung.
4. Der BEV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der BEV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des BEV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BEV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BEV, soweit es nicht zur Erfüllung der Satzungszwecke notwendig ist.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BEV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gliederung des BEV

1. Der BEV gliedert sich in
  - Landesverband
  - Kreis- oder Ortsgruppen
2. Eine Kreis- oder Ortsgruppe kann für eine kreisfreie Stadt, einen Landkreis oder für eine oder mehrere Gebietskörperschaften gegründet werden.
3. Regionale Bedürfnisse sollen bei der Bildung von Kreis- oder Ortsgruppen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand berücksichtigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder des BEV können werden
  - a. Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Sinne der zivil- oder schulrechtlichen Bestimmungen (Einzelmitgliedschaft). Der Antrag auf Aufnahme als Einzelmitglied ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.
  - b. Vertreter einer Gruppe von Eltern, deren Kinder gemeinsam eine Bildungseinrichtung besuchen (Gruppenvertretungsmitgliedschaft). Jeder zu dieser Gruppe Gehörende ist berechtigt, an der Meinungsbildung im BEV teilzunehmen sowie die Leistungen des BEV in Anspruch zu nehmen. Die Rechte und Pflichten dieser Gruppe im BEV nimmt ausschließlich der Vertreter der Gruppe, z. B. Elternbeiratsvorsitzender, Elternbeiratsmitglied, Klassenelternsprecher oder ein sonstiger durch die Gruppe Beauftragter wahr. Die Mitgliedschaft im BEV wird durch schriftliche Erklärung an die Landesgeschäftsstelle oder die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages errichtet und durch weitere Beitragszahlungen in jedem Jahr aufrechterhalten. Scheidet der Vertreter aus der Gruppe aus, so hat die Gruppe einen neuen Vertreter zu benennen. Der ausgeschiedene Vertreter kann seine Mitgliedschaft im BEV als Einzelmitglied aufrechterhalten.
2. Außerordentliche Mitglieder des BEV können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des BEV fördern (Fördermitgliedschaft). Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
3. Nur ordentliche Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 können in die Organe des BEV gewählt werden.
4. Die Mitglieder werden bei der Geschäftsstelle des Landesverbands geführt. Der Landesvorstand kann Aufgaben der Mitgliederverwaltung an untergeordnete Verbandsorgane delegieren.
5. Die Landesversammlung kann Personen, die sich um das Erziehungs- und Bildungswesen sowie den BEV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem BEV. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Landesgeschäftsstelle zu erklären. Bei Einstellung der Beitragszahlungen wird die Mitgliedschaft nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres ohne weitere Erinnerung beendet.
7. Durch Beschluss des Landesvorstands kann ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder dem BEV fortgesetzt schadet oder seinen Aufgaben oder den vom BEV verfolgten Zielen oder Interessen erheblich zuwiderhandelt, nach vorheriger Anhörung von seinen Aufgaben entbunden oder aus dem BEV ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses an das Mitglied wirksam. Er gilt ohne Nachweis des Zugangs mit Ablauf des siebenten Tages nach Aufgabe zur Post als wirksam.
8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung endgültig.
9. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Landesversammlung. Für Einzel- und Fördermitglieder wird ein Mindestbeitrag pro Jahr festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags eines Gruppenvertretungsmitglieds richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die gemeinsam die Bildungseinrichtung besuchen.
10. Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 5 Organe des BEV**

Die Organe des BEV sind

1. die Landesversammlung
2. der Landesvorstand
3. die Beauftragten für Bezirke, Kreis- und Ortsgruppen
4. die Leiter der Sachgebiete

## **§ 6 Die Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussgremium des BEV. Sie bestimmt die im Einzelnen zu verfolgenden Ziele des BEV und die Richtlinien für die Geschäftsführung des Landesvorstands. Dieser ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.
2. Eine ordentliche Landesversammlung muss jährlich einmal abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Landesversammlung ist auf schriftlich begründeten Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.
4. Mitglieder der Landesversammlung sind der Landesvorstand sowie Einzel- und Gruppenvertretungsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1.
5. Die Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder der Landesversammlung werden spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Anträge zur Landesversammlung sind schriftlich einzureichen. Die Vorlagefrist beträgt zwei Wochen.
6. Die Landesversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die auch als Wahlleitung tätig werden kann.
7. Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und beschließt über die Zulassung von Initiativanträgen.
8. Die Landesversammlung beschließt über die vorgelegten Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Landesvorstands bedürfen der absoluten Mehrheit der zu Tagungsbeginn eingetragenen Mitglieder der Landesversammlung.
9. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen selbst in Angelegenheiten des Vereins entscheidet die Landesversammlung endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.
10. Über die Landesversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, welche vom Landesvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand wird von der Landesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus
  - dem Landesvorsitzenden
  - drei Stellvertretern
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - und höchstens 15 Beisitzern.

Zu den Sitzungen werden die Beauftragten für die Regierungsbezirke, Kreis- oder Ortsgruppen sowie die Sachgebietsleiter eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

2. Der Landesvorsitzende und die drei gleichberechtigt stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie Schriftführer und Schatzmeister werden einzeln, direkt und geheim gewählt, die Beisitzer in einem Wahlgang. Die Nachwahl freier Positionen ist bei jeder Landesversammlung möglich. Die Amtszeit aller Vorstände endet bei der nächsten regulären Wahl. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Landesversammlung, die auch qualifizierte Mehrheiten und ein besonderes Gesamtwahlverfahren vorsehen kann. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Landesvorsitzende und die drei Stellvertreter vertreten den BEV gemäß § 26 BGB jeder für sich allein.
5. Schriftführer und Schatzmeister bilden zusammen mit den vier Vorsitzenden den geschäftsführenden Landesvorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des geschäftsführenden Landesvorstands wählt der Landesvorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Landesversammlung wahrnimmt.
7. Der Landesvorstand ernennt und entlässt mit Mehrheitsbeschluss die Beauftragten für die Regierungsbezirke, Kreis- oder Ortsgruppen sowie die Sachgebietsleiter und Vorsitzenden der Arbeitskreise.
8. Dem Landesvorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat er binnen Wochenfrist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
9. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu Vorstandssitzungen ist unter Angabe der Beratungsgegenstände zu laden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
10. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Landesvorsitzende unverzüglich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführt.
11. Stimmübertragung ist unzulässig.
12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

## **§ 8 Beauftragte für Bezirke, Kreis- und Ortsgruppen**

1. Der Landesvorstand kann gemäß § 7 Abs. 7 für jeden Regierungsbezirk, eine kreisfreie Stadt, einen Landkreis oder für eine oder mehrere Gebietskörperschaften Beauftragte ernennen, die sich um die besonderen Belange dieses Gebietes kümmern.
2. Bei der Ernennung der Beauftragten hat der Landesvorstand die Vorschläge der Mitglieder dieser Gebiete in personeller und geografischer Hinsicht sowie zur Namensgebung der Gruppe und des Beauftragten zu berücksichtigen.
3. Die Beauftragten vertreten den BEV in ihrem Gebiet, sie informieren die Mitglieder des Gebietes über die Grundsätze des BEV und die Arbeit auf Landesebene.
4. Im Landesvorstand vertreten die Beauftragten die Interessen der Mitglieder ihres Gebietes und bringen deren Vorschläge ein.
5. Die Beauftragten gestalten ihre Arbeit entsprechend den Belangen ihres Gebietes nach eigenem Ermessen. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Landesvorstands gebunden und erstatten dem Landesvorstand regelmäßig Bericht.

6. Der Landesvorstand kann den Beauftragten Aufgaben der Mitgliederverwaltung ihres Gebietes übertragen und Finanzvollmacht einräumen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.
7. Zur Unterstützung ihrer Arbeit sollen die Beauftragten Gebietsversammlungen einberufen oder Aufgaben delegieren. Die Gebietsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Aufgabenverteilung festlegen.

## **§ 9 Leiter der Sachgebiete**

1. Der Landesvorstand kann gemäß § 7 Abs. 7 Sachgebiete festlegen und Sachgebietsleiter ernennen. Bei der Ernennung des Sachgebietsleiters hat der Landesvorstand die Vorschläge der Versammlungen des Sachgebiets zu berücksichtigen.
2. Die Sachgebietsleiter vertreten den BEV in Belangen ihres Sachgebietes, sie sind dabei an die Beschlüsse des Landesvorstands gebunden.
3. Die Sachgebietsleiter organisieren die Arbeit in ihrem Sachgebiet eigenverantwortlich. Sie können nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder in das Sachgebiet berufen. Sie können dem Sachgebiet eine Geschäftsordnung geben. Sie berichten dem Landesvorstand in den Vorstandssitzungen und auf Anfrage.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Landesversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstands zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keinem der zu prüfenden Organe des BEV angehören. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Landesversammlung.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen und das Finanzwesen des BEV wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Landesvorstand sowie der nächsten Landesversammlung zu berichten.
3. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich und satzungsgemäß verwendet worden sind.

## **§ 11 Ausschüsse, Beiräte**

Die Organe des BEV sind berechtigt, zu ihrer Beratung oder Unterstützung Ausschüsse oder Beiräte zu berufen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Der Landesvorstand ist berechtigt, solchen Ausschüssen oder Beiräten für bestimmte Geschäfte Vollmacht zu erteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des BEV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BEV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Landesversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des BEV.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des BEV gemäß § 41 BGB ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der zu Tagungsbeginn eingetragenen Mitglieder der Landesversammlung erforderlich.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 29. September 1973,  
geändert auf der Landesversammlung am 27. Juni 1981,  
geändert auf der Landesversammlung am 4. Juli 1992,  
geändert auf der Landesversammlung am 30. Juni 2001,  
geändert auf der Landesversammlung am 11. Juli 2015,  
geändert und in der vorliegenden Form beschlossen auf der Landesversammlung  
am 4. Dezember 2020.